

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 07. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. August 2018)

zum Thema:

Eine Verwaltung ist kein D-Zug

und **Antwort** vom 21. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Aug. 2018)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15 938
vom 07. August 2018
über Eine Verwaltung ist kein D-Zug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Da sich der Senat geweigert hatte, mir Kopien eines Prüfvermerks ohne vorherige persönliche Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen, habe ich sowohl bei als auch unverzüglich nach persönlicher Einsichtnahme am 30.05.2018 bei der Senatsverwaltung für Inneres eine Kopie des zwei Seiten umfassenden Vermerks erbeten. Am 08.06 teilte die Senatsverwaltung mit, „aufgrund notwendiger verwaltungsinterner Abstimmungen“ habe man diese zwei Seiten noch nicht kopieren oder scannen können.

Nach meinem Hinweis vom 13.06., dass da die Akteneinsicht vollumfänglich erfolgt und die Akte auch nicht - weshalb auch - eingestuft ist sowie die nochmalige Bitte um unverzügliche Übermittlung passierte bis zum heutigen Tage nichts.

Um welche „notwendigen verwaltungsinternen Abstimmungen“ handelt es sich vorliegend, wer war wann jeweils in diese einbezogen und weshalb sind diese bis zum heutigen Tage offenbar nicht abgeschlossen?

2. Wie viele Mannstunden hat die Senatsverwaltung mit den „notwendigen verwaltungsinternen Abstimmungen“ betreffend die Fertigung von zwei Kopien aufgewendet?

Zu 1. und 2.:

Auf die Überlassung von Kopien von amtlichen Unterlagen, die im Rahmen einer Akteneinsicht nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin (VvB) eingesehen worden sind, besteht grundsätzlich kein Anspruch. Die Entscheidung über die Überlassung solcher Kopien ist vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der in Artikel 45 Absatz 2 VvB genannten verfassungsrechtlichen Grenzen zu treffen. Die Entscheidung ist dem Fragesteller bereits mitgeteilt worden.

In den Entscheidungsprozess sind alle nach § 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) zu beteiligenden Stellen

zünftig einbezogen worden. Für die Bearbeitung ist eine der Komplexität des Sachverhalts angemessene Anzahl an Personalstunden angefallen.

Berlin, den 21. August 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport